

Gemäß § 89 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13 Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), § 54 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.09.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 555) ergeht folgende

Ordnung über die Ausleihe von Schulbüchern

§ 1 – Allgemeines

- (1) Diese Ordnung gilt für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Ludwigslust-Parchim sowie für deren Personensorgeberechtigte (n).
- (2) Es gilt privates Recht. Diese Ordnung stellt Allgemeine Geschäftsbedingungen dar.
- (3) Schülerinnen und Schüler an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Ludwigslust-Parchim erhalten unentgeltlich und leihweise Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes verwendet werden.
- (4) Entleiher sind volljährige Schülerinnen und Schüler; im Falle der Minderjährigkeit deren Personensorgeberechtigte (n). Verleiher ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim
- (5) Die Übergabe der Bücher und Druckschriften erfolgt gegen Unterzeichnung des/der Entleiher. Mit der Unterzeichnung erkennt der Entleiher die Regelungen dieser Ordnung als verbindlich an.

§ 2 – Begriffsbestimmung

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, die der Landkreis Ludwigslust-Parchim über Schulen, die sich in seiner Trägerschaft befinden, kostenlos an die Schüler ausleiht.

§ 3 – Ausleihe, Gebrauch der Leihexemplare, Schadenersatzleistungen

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o. ä. sind nicht zulässig.
- (2) Leihexemplare sind nur vom Entleiher selbst oder den in dessen Personensorge stehenden Schülerinnen und Schülern i.S. von § 1 Abs. 3 der Ordnung zu benutzen. Sie dürfen vom Entleiher nicht dritten Personen überlassen werden.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber ist durch den Verleiher ein Mängelprotokoll zu erstellen.

(4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben

- in der Regel am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnitts,
- bei Büchern, die für einen Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des letzten Schuljahres, in dem die Nutzung erfolgt;
- bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres.

(5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare in der ausleihenden Schule. Ausnahmeweise kann eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Schulleiter und dem Entleiher getroffen werden, die die Rückgabe zu einem späteren Zeitpunkt sichert.

(6) Der Verlust oder Totalschaden von leihweise überlassenen Schulbüchern ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Beschädigung ein solches Ausmaß erreicht, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch des Buches/der Drucksache ausgeschlossen ist.

(7) Als Totalschaden gelten insbesondere:

- herausgerissene oder getrennte Blätter
- unbrauchbare Seiten oder Einbände
- Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen
- Verschmutzung, die zur Unkenntlichkeit von Wort oder Bild führt.

(8) Bei Verlust oder Totalschaden von Leihexemplaren hat der Entleiher einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich.

(9) Die Höhe des Beitrages zur Wiederbeschaffung eines nicht wiederverwendbaren Buches wird wie folgt festgelegt:

Gymnasien, Kooperative Gesamtschulen und Berufliche Schulen

Festgebundene Schulbücher	im 1. Jahr der Nutzung	der Neupreis
	im 2. Jahr der Nutzung	70 % des Neupreises
	im 3. Jahr der Nutzung	60 % des Neupreises
	im 4. Jahr der Nutzung	40 % des Neupreises
	im 5. Jahr der Nutzung	20 % des Neupreises

Paperback-Bücher und Druckschriften	im 1. Jahr der Nutzung	90 % des Neupreises
	im 2. Jahr der Nutzung	66 % des Neupreises
	im 3. Jahr der Nutzung	33 % des Neupreises

Förderschulen

Festgebundene Schulbücher	im 1. Jahr der Nutzung	90 % des Neupreises
	im 2. Jahr der Nutzung	70 % des Neupreises
	im 3. Jahr der Nutzung	40 % des Neupreises
	im 4. Jahr der Nutzung	20 % des Neupreises

Paperback-Bücher und Druckschriften	im 1. Jahr der Nutzung	60 % des Neupreises
	im 2. Jahr der Nutzung	20 % des Neupreises

(10) Schulbücher, die im folgenden Schuljahr nicht mehr für den Verleih vorgesehen sind, können nach Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin beim Schüler verbleiben.

§ 4 – Fälligkeit

Der nach § 3 Abs. 8 dieser Ordnung zu zahlende Betrag wird mit Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Mehrere Entleiher haften als Gesamtschuldner.

§ 5 – In-Kraft Treten

Diese Ordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Parchim, den 8.4.2013.....


Christiansen
Landrat